

Produkt-Information

Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein zur **Premium Mobilitätsgarantie**, und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

2. Was ist versichert?

Wir sorgen dafür, dass Sie nach Panne und Unfall des versicherten Fahrzeuges schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten. Die versicherten Leistungsfälle sind in § 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die **Premium Mobilitätsgarantie** (AVB Premium Mobilität) beschrieben. Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Den zu zahlenden Beitrag für diese Versicherung sowie die darauf entfallende Versicherungssteuer hat Ihr Premium Vertragspartner für Sie übernommen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 9 AVB Premium Mobilität.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 6 der AVB Premium Mobilität.

5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig.

6. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?

Beachten Sie bitte, dass nur das Fahrzeug versichert ist, das Sie uns angezeigt haben.

7. Was müssen Sie beachten, wenn ein Schadensfall eingetreten ist?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, wie und welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in § 7 der AVB Premium Mobilität.

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte den §§ 6 und 7 der AVB Premium Mobilität.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Die Vertragsdauer beträgt ein, zwei oder drei Jahr(e), wie in der Garantievereinbarung angegeben. Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ausführliche Hinweise zur Vertragsdauer entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Antrag sowie § 8 der AVB Premium Mobilität.

ANSCHRIFT BAFIN UND VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, wenden.

Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Gesellschaftsangaben

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Rechtsform Aktiengesellschaft, VersStNr.: 810/V90810001107 Postanschrift: 50664 Köln Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln (ladungsfähige Anschrift)
Telefon 0221 8277 - 9114 • Telefax 0221 8277-560 • www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de
Vorstand: Frank Feist, Manfred Mertins • Registergericht Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084

Hauptgeschäftstätigkeit

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistungs-Versicherung berechtigt.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Antrag und den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die **Premium Mobilitätsgarantie** (Stand 11-2016)

Zu zahlender Gesamtbeitrag

Die Beitragsberechnung erfolgt gegenüber Ihrem Vertragspartner.

Zahlweise

Die Zahlweise wurde mit Ihrem Vertragspartner vereinbart.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Garantievereinbarung angegebenen Zeitpunkt.

Bindefristen

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Telefax 0221 8277-560, E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Wir erstatten Ihrem Vertragspartner den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung**Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrages**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

Einzelheiten sind in § 12 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Premium Mobilitätsgarantie geregelt.

Vertragsprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten.

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277 - 9114 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände Frank Feist und Manfred Mertins,
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die **Premium Mobilitätsgarantie** (AVB Premium Mobilität) - (Stand 11-2016)

Die nachfolgend beschriebene „**Premium Mobilitätsgarantie**“ wird von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln, angeboten.

Diese **Premium Mobilitätsgarantie** ist zusammen mit einer Garantieversicherung („Hauptgarantie“) der CG Car-Garantie-Versicherung AG, Freiburg, erhältlich. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz der **Premium Mobilitätsgarantie** zeitgleich mit dem Versicherungsschutz der Garantieversicherung. Er beginnt und endet mit dem für die Garantieversicherung geltenden Zeitpunkten.

Die **Premium Mobilitätsgarantie** kann auch unabhängig von einer Garantieversicherung bei einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst abgeschlossen werden; die Beschränkungen des § 2, Ziffer 4 sind zu beachten. Ein Abschluss der **Premium Mobilitätsgarantie** im Zusammenhang mit einem Ölwechsel ist nicht möglich.

Ansprüche aus der **Premium Mobilitätsgarantie** sind ausschließlich und direkt beim ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie** – Rufnummer +49 (0) 221 8277 9286 – geltend zu machen. Diese Rufnummer ist rund um die Uhr erreichbar.

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- §1 ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie**
- §2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge
- §3 Geltungsbereich
- §4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihre **Premium Mobilitätsgarantie**?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- §5 Begriffe
- §6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §7 Pflichten nach Schadeneintritt
- §8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- §9 Beitragszahlung
- §10 Verpflichtungen Dritter
- §11 Gesetzliche Verjährung
- §12 Zuständiges Gericht
- §13 Anzuwendendes Recht
- §14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie**

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 4, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Unsere 24h-Service-Rufnummer: +49 (0) 221 8277 9286

2. Ruft die versicherte Person nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Fahrzeug

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 4 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Mitfahrer. Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus der Mobilitätsgarantie steht nur dem Fahrzeughalter/Garantienehmer zu.
3. Versichertes Fahrzeug ist das in der Versicherungsbestätigung bezeichnete Fahrzeug. Das Kraftfahrzeug darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein.
4. Bei einem Mobilitätsabschluss im Zusammenhang mit einem Inspektions- oder Wartungsdienst darf das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 12 Jahre, bei der zweijährigen Vertragslaufzeit nicht älter als 11 Jahre und bei der dreijährigen Vertragslaufzeit nicht älter als 10 Jahre alt sein. Das Fahrzeug muss außerdem bei Antragstellung eine Gesamtlauflistung von weniger als 180.000 km aufweisen.

§3 Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug nicht länger als drei Monate außerhalb dieses Gebietes, gilt die Mobilitätsgarantie für Europa (in Russland und der Türkei nur für Schadenfälle im europäischen Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.
2. Die Erbringung der Assistenzleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.
3. Liegt ein Zielort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches, ist die Ersatzleistung auf die Kosten beschränkt, die für Fahrten innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches entstehen.

§4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihre **Premium Mobilitätsgarantie**?

1. Allgemeine Leistungsbestimmungen

- a) Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die Leistungen als Service und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Fahrern und Mitfahrern des versicherten Fahrzeugs zu.
- b) Nach einer Panne oder einem Unfall werden die nachfolgend in Absatz 2 beschriebenen Leistungen erbracht.

2. Leistungen

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder einem Unfall aus, erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Pannenhilfe

Wir sind nach einer Panne oder einem Unfall bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie die Pannen- oder Unfallhilfe selbst, erstatten wir einschließlich der Kosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile maximal 154,00 EUR je Schadenfall.

2.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck, Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene autorisierte Werkstätte. Befindet sich der Schadenort nicht weiter als 100 Straßenkilometer von der Heimatwerkstätte entfernt, erfolgt das Abschleppen in die Heimatwerkstätte. Die Kosten für das Abschleppen trägt die **Premium Mobilitätsgarantie**.

Organisieren Sie das Abschleppen selbst, erstatten wir maximal 154,00 EUR.

2.3 Mietwagen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit und kann es auch innerhalb von zwei Stunden nicht wieder fahrbereit gemacht werden, vermitteln wir Ihnen einen Mietwagen für die Weiterfahrt. Die Kosten für diesen Mietwagen werden für die Dauer der Reparatur, jedoch maximal drei Tage und maximal bis zu 106,00 EUR inkl. MwSt. je Tag, übernommen.

2.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so organisieren wir für den Fahrer und die berechtigten Insassen eine Hotelunterkunft inklusive Frühstück für maximal 3 Nächte und übernehmen die Kosten bis zu einem Betrag von 75,00 EUR pro Person und Nacht. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

2.5 Weiterreise nach Fahrzeugausfall

Alternativ zu den Leistungen nach Ziffer 2.4 organisieren wir für den Fahrer und die berechtigten Insassen eine Bahnfahrt zweiter Klasse zum ursprünglichen Zielort – innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches – oder zurück zum Hauptwohnsitz. Ab einer Entfernung von 1.000 km organisieren wir alternativ einen Flug in der Economy-Class.

Die Kosten dieser Leistung werden bei einem Schadenfall im Inland bis maximal 365,00 EUR inklusive MwSt., bei einem Schadenfall im Ausland bis maximal 2.200,00 EUR inklusive Steuern übernommen.

Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

2.6 Abholung des reparierten Fahrzeuges

Falls das reparierte Fahrzeug abgeholt werden muss, organisieren wir für eine Person eine Bahnfahrt zweiter Klasse zu dem Ort, an dem das Fahrzeug instandgesetzt wurde und übernehmen die dafür anfallenden Kosten. Ab einer Entfernung von 1.000 km organisieren wir alternativ einen Flug in der Economy-Class und übernehmen die dafür anfallenden Kosten.

§5 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland

Berechtigter ist der eingetragene Halter, der berechtigte Fahrer sowie berechtigte Mitfahrer bis zu der festgesetzten zulässigen Höchstzahl. Wechselt der Eigentümer während des Deckungszeitraumes, geht der Versicherungsschutz auf den neuen Eigentümer über, wenn er dies im Schadensfall überprüfbar nachweisen kann.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

Unfall ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
- b) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahr-erlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war
- c) die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,
- d) die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl an der Ladung (Gepäck) verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen.
- e) die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt) des geschützten Fahrzeuges entstehen,
- f) die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,
- g) die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,
- h) an Mietfahrzeugen (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und an Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzt wurden,
- i) wenn das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zugelassen ist,
- j) bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Werden diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND seine Leistung.

ROLAND erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§7 Pflichten nach Schadeneintritt

a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles muss die versicherte Person

- aa) ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür steht die in § 1 genannte Rufnummer an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;
- bb) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
- cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
- dd) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und ggfs. die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorlegen;
- ee) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

c) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

d) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen der ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

e) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Bei einem Abschluss der **Premium Mobilitätsgarantie** im Zusammenhang mit einer Hauptgarantie der CG Car-Garantie beginnt und endet der Versicherungsschutz der **Premium Mobilitätsgarantie** mit dem Beginn und dem Ende der Hauptgarantie.
2. Bei einem Abschluss der **Premium Mobilitätsgarantie** im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst beginnt der Versicherungsschutz der **Premium Mobilitätsgarantie** mit dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Datum des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes.
Der Versicherungsschutz endet spätestens nach dem Ablauf von einem Jahr bzw., sofern die zwei- oder dreijährige **Premium Mobilitätsgarantie** gewählt wurde, nach dem Ablauf von zwei bzw. drei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Abweichend von Ziffer 2 endet die **Premium Mobilitätsgarantie** automatisch spätestens bei Erreichen der Gesamtleistung von 200.000 km oder nach Ablauf des zwölften Jahres nach Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
4. Bei einer Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges sowie bei einer Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland erlischt die **Premium Mobilitätsgarantie**

§9 Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer für die **Premium Mobilitätsgarantie** werden von Ihrem Vertragspartner getragen.

§10 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter, insbesondere ein Fahrzeughersteller im Umfang der für das havarierte Fahrzeug geltenden Hersteller-Mobilitäts- bzw. Assistenzleistungen leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet.

Meldet die versicherte Person den Schadensfall ROLAND, wird ROLAND die Möglichkeit, Hersteller-Mobilitätsleistungen geltend zu machen, prüfen und die versicherte Person entsprechend den Regelungen des § 4 informieren. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§11 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§12 Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Klagen gegen die versicherte Person
Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§14 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie** (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

Informationen zum Datenschutz

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Sie Ihren Versicherungsvertrag mit der ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung abgeschlossen haben, ist die verantwortliche Stelle Ihr Vertragspartner:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500 Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500 Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:
www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ROLAND-Gruppe sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO (betrifft nur Rechtsschutz-Kunden)

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können.

Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de Detaillierte Informationen über das HIS und den Datenaustausch finden Sie auch hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Bonitätsauskünfte (betrifft nur Rechtsschutz-Kunden)

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko und zur Vorversicherung, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, sowie auf der Grundlage des vereinbarten Vertragsumfangs und der Informationen im Leistungsfall, die wir von Ihnen oder dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt erhalten, entscheiden wir vollautomatisiert über einzelne Vorgänge. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.